



Satzung
Tourismusverein Naturpark Barnim e.V.
-Sitz Wandlitz-

Veränderte Fassung vom 14.05.2014

Erstfassung vom 18.10.1990
Erste Änderung am 27.11.1995
Zweite Änderung am 24.03.1999
Dritte Änderung am 04.04.2001
Vierte Änderung am 17.05.2006

Name, Sitz und Wirkungsbereich

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Naturpark Barnim". Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist in Wandlitz.
- 2) Der Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Naturparks Barnim.

Zweck des Vereins

§ 2

- 1) Der Zweck des Vereins ist, durch Öffentlichkeitsarbeit den Tourismus im Naturpark Barnim zu fördern. Der Verein leistet dadurch einen wesentlichen Beitrag zur örtlichen und regionalen Tourismusentwicklung.
- 2) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch

- a) Unterstützung bei der Gründung und dem Betrieb touristischer Gewerbe oder Einrichtungen durch fachliche Beratung im Sinne des nachhaltigen Tourismus,
 - b) Beratung und Betreuung der Gäste,
 - c) Mitwirkung bei der Gestaltung und Erhaltung der Ortsbilder sowie bei der Erhöhung des Freizeitwertes,
 - d) Förderung und Unterstützung von Ideen und Aktivitäten der Leistungsträger im Vereinsgebiet,
 - f) Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen,
 - g) Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Einzelortswerbung,
 - h) Vorschläge für die Gestaltung der Verkehrsverbindungen und aller sonstigen dem Tourismus dienenden Verkehrseinrichtungen,
 - i) Vorbereitung und Durchführung von Rundfahrten, Besichtigungen und Führungen durch den Naturpark Barnim,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Herausgabe eines Veranstaltungskalenders für das Erholungsgebiet, sowie örtlicher oder überörtlicher Unterkunftsverzeichnisse,
 - k) Koordinierung von Angeboten örtlicher Leistungsträger,
 - l) Teilnahme an regionalen und überregionalen Messen wie bzw. Präsentationen.
- 2) Eine Einflussnahme durch politische oder religiöse Institutionen auf den Verein wird ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen, die das Volljährigkeitsalter erreicht haben,
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
 - c) Gemeinden, Ämter, Berliner Stadtbezirke und Ortsteile,
 - d) Jungmitglieder ab dem Alter von 14 Jahren bis zur Erreichung der Volljährigkeit.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Befolgung dieser Satzung.
- 3) Personen, die sich um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne dass sie die Verpflichtung der Mitgliedschaft eingehen.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes können fördernde Mitglieder, die sich zur besonderen Förderung des Vereins im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Vereinsvorstand verpflichten, ohne Stimmrecht als natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Förderungsform ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes; bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Vereins- oder Geschäftstätigkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, durch die nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein schädigt oder trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
- 2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsgehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

Rechte der Mitglieder

§ 6

- 1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Abstimmung über den Verein rechtlich oder wirtschaftlich verpflichtende Entscheidungen sind Jungmitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 2) Jedes Mitglied hat Anrecht auf die vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen. Juristische Personen und Vereinigungen, die Mitglieder des Vereins sind, können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

Pflichten der Mitglieder

§ 7

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- 3) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 9

- 1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen, hiervon werden gewählt bzw. bestimmt:
 - a) fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt,
 - b) ein Vorstandsmitglied wird vom Naturpark Barnim gestellt,
 - c) ein Vorstandsmitglied wird vom Amt Biesenthal gestellt,
 - d) ein Vorstandsmitglied wird von der Gemeinde Wandlitz gestellt,
 - e) ein Vorstandsmitglied wird vom Ausschuss der Gewerbetreibenden gestellt.Die Vorstandsmitglieder, die gestellt werden (b-e) müssen vor der Mitgliederversammlung, in welcher gewählt wird, schriftlich dem Vorstand benannt werden und an dem Wahltermin zur Mitgliederversammlung erscheinen und die Annahme des Amtes persönlich erklären. Sollten die zur Stellung von Vorstandsmitgliedern Berechtigten von ihrem Recht keinen Gebrauch machen oder die von ihnen benannten Personen auf der Mitgliederversammlung keine Erklärung zur Übernahme des Vorstandsamtes abgeben, werden auch die hierdurch fehlenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die fünf Funktionsträger werden aus der Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und, soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, der Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- 3) Durch die Jahreshauptversammlung der Mitglieder werden die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl eines neuen Kandidaten gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zulässig ist die Wiederwahl. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, auch wenn hierbei nicht die einfache Mehrheit erreicht wird. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliedsversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen muss schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen eingeladen werden. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Über die Angelegenheiten des Vereins berät und beschließt der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Einsetzen von Ausschüssen.
- 7) Der Vorsitzende kann vom Vorstand ermächtigt werden, im Rahmen des Gesamthaushaltes Mehrausgaben durch deckungsweise Heranziehung von Mehreinnahmen oder durch Kürzung anderer Ausgaben, Mittel zu bewilligen.
- 8) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vereins nach parlamentarischen Regeln, ohne im allgemeinen an ein strenges Festhalten der Formen gebunden zu sein. Der Verein kann sich allerdings durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstands nicht. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen der Vorstandsmitglieder und einzelner Vereinsmitglieder ersetzt werden.

Beirat

§ 10

- 1) Ein Beirat kann aus bis zu 16 Mitgliedern gebildet werden, zuzüglich der mit Sitz und Stimme hinzuzuziehenden Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und vor der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Im Beirat sollen u.a Behörden, Organisationen, Institutionen, Verbände oder Firmen repräsentiert sein, die sich für die wirtschaftlichen, touristischen und gewerblichen Belange des Tourismus im Tätigkeitsbereich des Vereins besonders einsetzen.
- 2) Im Beirat haben drei Vorstandsmitglieder Sitz und Stimme. Empfehlungen des Beirates werden im Vorstand beraten und nach Erfordernis beschlossen.

- 3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- 4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Beirates haben schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Der Beirat ist mindestens in Verbindung mit der Jahreshauptversammlung und sonst nach Ermessen des Vorstandes einzuberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens vier Mitglieder des Beirates es schriftlich beantragen.
- 5) Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 6) Es ist Aufgabe des Beirates, die Zusammenarbeit des Vereins mit allen Personen, Firmen, Verkehrsunternehmen und sonstigen Körperschaften, die sich der Förderung des Tourismus angenommen haben, herzustellen und zu pflegen, den Vorstand in allen Fragen des Tourismus zu beraten und die Aufgaben zu erledigen, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Mitgliederversammlung

§ 11

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen, wobei ein vertretendes Mitglied jeweils nur eine Vertretung übernehmen kann. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsbericht),
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Neuwahlen, soweit nach den §§ 9 und 10 erforderlich,
 - e) Entscheidungen, die von der Jahreshauptversammlung auf Grund von Antragstellungen getroffen werden sollten,
 - f) Die schriftlichen Anträge zur Mitgliederversammlung
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausschüsse

§ 12

- 1) Der Vorstand kann auf Beschluss für bestimmte Aufgaben bzw. Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand durch Beschluss abberufen werden.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Ausschuss der Gewerbetreibenden

§ 12

Durch die Mitgliedervollversammlung kann ein Ausschuss der Gewerbetreibenden berufen werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Der Ausschuss ist im Vorstand mit Sitz und Stimme vertreten. Für diesen Ausschuss treffen die Festlegungen von § 12, Abs. 1 und 2 nicht zu.

Geschäftsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführung

§ 14

- 1) Der Vorstand kann für die laufenden Arbeiten einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben der Vorstand in einer Arbeitsbeschreibung festlegt.
- 2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Der Geschäftsführer kann im Übrigen an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Beirates und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4) Ein hauptamtlich bestellter Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Beitragsordnung

§ 15

- 1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Von der Mitgliederversammlung wird die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschiedene hohe Beiträge festgesetzt werden können.
- 3) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Rechnungsprüfung

§ 16

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- 2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebahren des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.
- 3) Soweit der Verein durch Zuwendungen sachlicher, personeller, oder finanzieller Art durch die Vertretungen einzelner Gemeinden, Ämter, Landkreise oder Berliner Stadtbezirke Unterstützung erhält, verpflichtet sich der Verein, der jeweiligen Körperschaft den jährlichen Finanzbericht offen zu legen.

Änderung der Satzung

§ 17

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins

§ 18

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Restvermögen einer privaten oder kommunalen Institution, die gemeinnützigen Zwecken dient, zugewiesen. Vor Beschlussfassung hierüber ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Inkrafttreten der Satzung

§ 19

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.